



In dem in der Fruchtsperr = Angelegenheit allererst in diesem Jahr 1772. den 7. Febr. abgefaßten Reichsgutachten liest man: " Wenigstens, so viel es der Stände, und derselben Landen und Unterthanen eigene Bedürfnis und Nothstand und die dafür zu tragende Landesherrliche Vorsorge leiden, zu modificiren, und auswärtigen Personen, Stiftungen, und andern *Corporibus*, die Verabfolgung ihrer in Reichsständischen Landen zu erheben habenden Früchte nicht zu verweigeren seye 2c. "

Wodurch also deutlich erkannt wird, daß es in dem großen Reichs Corpore, (dessen Einheit und der Kayserlichen Autorität ohnbeschadet,) doch noch mehrere, ja so gar mittelbare, geistliche und weltliche *Corpora* geben könne, und würcklich gebe.

#### §. II.

#### In Staatschriften.

Auf eben diese Weise bedienet man sich auch in anderen öffentlichen Schriften, in Landesverträgen, Landesherrlichen Resolutionen, 2c. so auch in Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, u. s. w. des Ausdrucks: *Corpus* vielfältig von einer Anzahl Personen, die in einer gewissen Verbindung mit einander stehen, und nur Theile desjenigen größern Staatskörpers, zu welchem sie gehören, ausmachen.

Folgende Beyspiele seynd hinlänglich, diesen Satz zu erweisen.

In der Chur = Sächsischen Resolution auf unterschiedliche von der Landschaft erinnerte Puncten vom 5. Febr. 1688. steht: " Schließlich seynd Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst erinnert, was so wohl das gesammte *Corpus* der Ritterschafft, als die Stätte, - - wegen der so genannten streitigen Brauconvention gesucht. - - Und im übrigen, daß die ganzen *Corpora* derer Lande von Ihro Churfürstl. Durchl. unmittelbar, und aus Dero Geheimen Rath, ihre endliche Entscheidung in vorfallenden Widrigkeiten zu gewarten, genugsam bekannt; - - So will,